

Aus den vielseitigen Aufgaben der Praxis ergibt sich für den gerichtlichen Mediziner aber auch die unabweisliche Notwendigkeit, seine *wissenschaftlichen Forschungen*, die von denen der übrigen wissenschaftlichen Disziplinen völlig verschieden sind, *unermüdlich weiterzutreiben*. Besonders wichtig erscheint es schließlich noch darauf hinzuweisen, daß der *Unterricht in der gerichtlichen Medizin in der oben gekennzeichneten Weise durchgeführt wird*. Wenn das geschieht, wird der *medizinische Nachwuchs befähigt, nicht nur das Gesundheitsgut seines Volkes zu schützen, sondern auch im Kampf um das Rechtsgut desselben erfolgreich mitzuwirken*.

Die Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a, Ziff. 1, 2, 3 u. 4 StGB.

Von

Prof. Többen, Münster i. W.

Einleitung.

Kurze Zeit nach Aufstellung meines Themas gelangte ich im Juli des Jahres 1935 in den Besitz eines Rundschreibens der Kriminalbiologischen Gesellschaft, in dem ausgeführt wurde, daß auf der für das Jahr 1936 vorgesehenen Tagung dieser Gesellschaft folgende Fragen Beratungsgegenstände sein würden: „Ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen auf Grund des Gesetzes vom 1.¹ XI. 1933 schon Richtlinien für die künftige Anwendung des Gesetzes hinsichtlich solcher Maßnahmen, welche mit Freiheitsentziehungen verbunden sind, speziell hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, der Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger und der Einweisung in eine Trinker-Heilanstalt?“ Diese Fragestellung ist ein eindeutiger Beweis dafür, daß die von mir anzuschneidenden Fragen zeitgemäß sind, da sie Menschen und Dinge behandeln, die im Strafvollzug augenblicklich im Vordergrund des praktischen Interesses stehen. Es handelt sich im wesentlichen um die Anschaulichmachung des Verhaltens jener Menschen, die wir als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen pflegen.

Die exakte Herausarbeitung des Begriffes *Gewohnheitsverbrecher* unter dem Gesichtswinkel „verminderte Zurechnungsfähigkeit, erhöhte Gefährlichkeit“ habe ich als eine der wichtigsten Tagesaufgaben der Kriminalbiologie bezeichnet.

Der Gewohnheitsverbrecher zeigt nach Entwicklungsgang und seelischer Eigenart eine ausgesprochen kriminelle Disposition, die er durch antikriminelle Obervorstellungen auszugleichen und unwirksam zu machen nicht in der Lage ist. *Fetscher* kommt auf Grund statistischer

¹ Gemeint ist offenbar das Gesetz vom 24. XI. 1933.

Erhebungen zu dem Schluß, daß „Kriminalität . . . in hohem Maße abhängig von ererbten Anlagen“ ist, „die nicht nur Kriminalität im allgemeinen entstehen lassen, sondern auch eine spezifische Form von verbrecherischer Betätigung“¹. Die in einer vergangenen Epoche üblichen heilpädagogischen Erziehungsversuche haben gezeigt, daß sie nicht in der Lage waren, die schicksalsmäßig schlechte Charakterentwicklung zu hemmen oder günstig zu beeinflussen. Der Gewohnheitsverbrecher verhält sich derartigen Versuchen gegenüber völlig refraktär. Ebenso wie der chronische Alkoholiker infolge seiner Anlage dem unmäßigen Alkoholgenuß verfällt, erliegt der Gewohnheitsverbrecher der Kriminalität. Durchweg zeigt sich während der jugendlichen Phase seines Entwicklungsganges, daß er hart an den Grenzen der Erziehbarkeit steht. In den Fürsorge- und Erziehungsanstalten finden wir ihn in seinem präkriminellen Leben meistens in der Gruppe der Schwersterziehbaren. Wenn *Völlinger* dasjenige Individuum als erziehbar bezeichnet, „dessen Fähigkeiten unter durchschnittlichen äußeren Bedingungen hinreichen, um ihm den ungestörten Verbleib im freien Gemeinschaftsleben zu ermöglichen“², so zeigt die früh einsetzende Kriminalität der späteren Gewohnheitsverbrecher durch ein negatives Bild die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung. In meiner Arbeit „Die Bedeutung des präkriminellen Lebens für die Kriminalbiologie“³ konnte ich nachweisen, daß von 56 im Alter von 16 Jahren zum erstenmal straffällig gewordenen Rechtsbrechern 48, d. i. 85,7%, Gewohnheitsverbrecher waren. Für sie gilt doppelsinnig und schicksalsschwer das Wort des *Seneca*; „Ducunt volentem fata, nolentem trahunt“⁴. Es verschlägt dabei nichts, daß gerade die Gewohnheitsverbrecher infolge ihrer langen Zuchthaus Erfahrung oft eine gewisse Einpassungsfähigkeit in den Zuchthausbetrieb bekommen und es verstehen, durch eine sog. Zuchthausfrömmigkeit ihre Umgebung über ihre moralische Minderwertigkeit hinwegzutäuschen. Bei einer Entlassung würden sie allerdings sofort wieder in den „Blaukoller“ verfallen, der, um „Aus der Werkstatt“ *Hoches* zu plaudern, heute „Schupokomplex“ heißt⁵.

Erfreulicherweise ist die Forderung *Franz von Liszts* „Besserung der Besserungsfähigen und Unschädlichmachung der unverbesserlichen Ver-

¹ *Fetscher, R.*: Zur Erbprognose der Kriminalität. Dtsch. med. Wschr. 1934 II, 1557.

² *W. Völlinger*, Die Grenzen der Erziehbarkeit und ihre Erweiterung. Bericht über den 4. Kongreß für Heilpädagogik in Leipzig 1928. Berlin: Verlag Julius Springer 1929, 243.

³ Dtsch. Z. gerichtl. Med. 20, H. 5/6, 517 (1933).

⁴ *Seneca*, Epist. 107, 9. „Den Willigen führt das Geschick, den Störrischen schleift es mit.“

⁵ *A. E. Hoche*, Aus der Werkstatt. München: Lehmanns Verlag 1935, 86.

brecher“¹ in die Tat umgesetzt durch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933*. Von den im § 42 a des StGB. erwähnten Maßregeln der Sicherung und Besserung sollen hier nach eingehendem Studium in- zwischen ergangener Reichsgerichtsentscheidungen und auf Grund eigener an einem großen Beobachtungsmaterial gesammelter Erfahrungen besprochen werden:

1. *Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.*
2. *Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt.*
3. *Die Unterbringung in einem Arbeitshaus.*
4. *Die Sicherungsverwahrung.*

Was diese verschiedenen Sicherungsmaßnahmen anlangt, so hat für Preußen am 16. X. 1934 das Staatsministerium das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 erlassen. Nach diesem Gesetz ist die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt von den Landesfürsorgeverbänden zu vollziehen. Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht bestimmt die Anstalt, in welcher der Verurteilte unterzubringen ist, und zwar in einem Vollstreckungsplane, den er alljährlich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsorgan des Landesfürsorgeverbandes aufstellt. Der Minister des Innern hat bei der allgemeinen Aufsicht über diese Anstalten den Justizminister zu beteiligen. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist von der Justizverwaltung zu vollziehen². Für die Unterbringung von Verurteilten sind in den einzelnen Ländern bestimmte Heil- und Pflegeanstalten ausgewählt³.

1. *Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt* (§ 42 a, Ziff. 1, § 42 b StGB.).

Es ist Ihnen allen bekannt, daß das Gericht nach dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung, falls die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Unterbringung eines Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnet, wenn er eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, die Zeitungsberichten gemäß nach den Ausführungen des Reichsministers Dr. *Gürtner*⁴ auf dem vorjährigen

¹ *F. von Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 24. Auflage, besorgt von Prof. *Eberhard Schmidt*. Berlin u. Leipzig: Verlag de Gruyter 1922, 13.

² Preuß. Gesetzsammlung 1934, Nr 42, 403, 404.

³ Vgl. *Haidinger*, Dtsch. Justiz 97, 222—224 (1935).

⁴ *Gürtner*, Vortrag auf dem internat. Strafrechtskongreß in Berlin am 19. VIII. 1935. Münsterscher Anzeiger 84, Nr 379, Blatt I (1935); vgl. auch *Schäfer, E.*, in „Das kommende deutsche Strafrecht“. Allgemeiner Teil. Berlin: Verlag Franz Vahlen. 2. Aufl. 1935, 50.

internationalen Strafrechtskongreß in Zukunft „Schuldunfähigkeit“ genannt werden wird. Bei vermindert Zurechnungsfähigen, also vermindert Schuldfähigen, tritt die Unterbringung neben die Strafe.

Interessant ist die Tatsache, daß schon im gemeinen Recht der Gedanke der Bewahrung geisteskranker Rechtsbrecher zum Ausdruck kam. Eine Bestrafung fand nicht statt, aber man hielt sie „In carceribus, ac etiam si opus fuerit, in vinculis et compedibus; non quidem in poenam delicti commissi, sed ne quid pernicie suo in se ipsum aut in alios moliatur“¹.

In meinem auf der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin in Hannover im September 1934 gehaltenen Vortrag habe ich die jetzt gesetzlich verankerten Maßnahmen gegen zurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Rechtsbrecher als ein schützendes Dach für die öffentliche Sicherheit bezeichnet und als ein ausgezeichnetes Beispiel für den wirksamen Schutz der Öffentlichkeit durch die sichernde Maßnahme der vom Richter verfüigten Anstaltsunterbringung einen Täter geschildert, der in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB. seine Ehefrau und seine beiden Töchter umgebracht hatte². Derartige Unterbringungen habe ich im vergangenen Jahre in großer Zahl erlebt.

Für die Anordnung der Unterbringung gemäß § 51 Abs. 2 StGB. nach verbüßter Strafe sei ein Beleg der folgende Fall, der mich noch in diesen Tagen beschäftigte. Es handelte sich um einen 14 mal vorwiegend wegen unbefugten Waffenbesitzes, gefährlicher Körperverletzung, Widerstandes und Bedrohung vorbestraften Mann, der in die Wohnung der Familie X. mit Gewalt eingedrungen war, um gegen X. tötlich vorgehen zu können. Er hatte in den Tropen eine Malaria durchgemacht und eine über Jahre sich erstreckende Chronizität dieses Leidens mit Ausschüttung von Parasiten ins Blut und deutlichen Fieberattacken dargeboten. Die mehrfach duregeführten Blutuntersuchungen ergaben einwandfrei das Vorliegen einer chronischen Malaria quartana. Im Anschluß an die verschiedenen Malariaattacken hatte sich bei ihm eine übermäßig leichte Erregbarkeit und Angriffslust gegenüber seiner Umgebung entwickelt. Die Kriminalität hatte schlagartig nach der Malariaerkrankung eingesetzt. Trotzdem hätte es an ihm gelegen, dem in ihm vorhandenen Zündstoff aus dem Weg zu gehen und nicht die vorhandene Gefahr zu suchen. § 51 Abs. 1 StGB. wurde abgelehnt, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit jedoch angenommen. Da der Täter voraussichtlich weitere Angriffe auf die Volksgemeinschaft unternehmen wird und diese Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann, so wurde im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer seiner Bestrafung die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42b StGB. empfohlen.

In diesem Zusammenhang ist eine Reichsgerichtsentscheidung vom 14. III. 1935 — 3 D 91/35³ — zu erwähnen, nach der gemäß § 42 b, k, n

¹ *B. Carpzov*, *Practica nova imperialis Saxon. rer. Crimin.* Ed. II. Wittenbergae 1646, Qu. 145, Nr 41. Zitiert nach *F. Schaffstein*, *Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts*. Berlin: Verlag Julius Springer 1930, 101.

² *H. Többen*, *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* 24, H. 2 u. 3, 107, 108 (1935).

³ Vgl. *Dtsch. Justiz* 97, 642, 643 (1935).

StGB. „vor Anordnung der Entmannung vermindert Zurechnungsfähiger die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erwägen“ ist.

Nach einer weiteren RGE. vom 25. VI. 1934 — 3 D 618/34¹ — darf die Entmannung nach § 42 StGB. „nur angeordnet werden, wenn die Frage, ob dadurch der krankhafte oder entartete Geschlechtstrieb zum Erlöschen gebracht oder erheblich abgeschwächt werden kann, zum Gegenstand ärztlicher Prüfung gemacht worden ist“. „Dem erkennenden Senat lag vor kurzem ein Fall zur Beurteilung vor, zu dem sich der Sachverständige dahin geäußert hatte, daß der unzüchtige Drang des damaligen Angeklagten voraussichtlich infolge seiner sexuellen Rückbildung noch zunehme und auch nicht durch eine Entmannung unschädlich gemacht werde. In einem solchen Falle, wenn die Erfolglosigkeit der Entmannung anzunehmen ist, kann sie nicht angeordnet werden, weil die öffentliche Sicherheit keine nutzlose Maßnahme erfordert. Dann aber ist zu entscheiden, ob die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt mit Rücksicht auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit anzuordnen ist (§ 42b StGB.)².“

Um die Auswirkung dieser neuen sichernden Maßnahme für Westfalen zahlenmäßig aufzuzeigen, sei hier vermerkt, daß in der Heilanstalt Eickelborn, die für Westfalen zur Aufnahme gemeingefährlicher Kranker bestimmt ist, am 22. VII. 1935 gemäß § 51 Abs. 1 StGB. 24 Kranke und gemäß § 51 Abs. 2 StGB. 12 Kranke untergebracht waren.

Bei derartigen Unterbringungen ist die Mitarbeit ärztlicher Sachverständiger durch die § 80a StPO. und 246 StPO. gesichert.

Ich komme zur

Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt
(§ 42a Ziff. 2 und § 42c StGB.).

„Auch der Vollzug der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt erfolgt in allen Ländern nicht in eigenen Anstalten der Justizverwaltung, sondern in den bereits vorhandenen Anstalten, die der Aufsicht der inneren Verwaltung unterstehen, und zwar meist auch in Heil- und Pflegeanstalten. In Preußen ist in dem Gesetz vom 16. X. 1934 der Vollzug der Unterbringung in einer Trinkerheil- und Entziehungsanstalt ebenfalls den Landesfürsorgeverbänden mit der gleichen Maßgabe wie bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt übertragen. Ob zur Unterbringung auch Anstalten von Privatpersonen herangezogen werden, steht noch offen³.“

„Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zum Schutze der Allgemeinheit kann auch dann erfolgen, wenn eine Besserung oder Heilung des Angeklagten durch den Aufenthalt in der Anstalt nicht mehr zu erwarten ist. LG. Breslau, 22. I. 1935, DRZ. 35, Nr 174 (StGB. § 42c)⁴. „Liegen sowohl die Voraussetzungen

¹ Vgl. Dtsch. Justiz 96, 1154 (1934).

² RG. v. 10. VII. 1934 — 1 D 612/34 — Dtsch. Justiz 96, 1155 (1934).

³ Haidinger, I. c. — ⁴ Der öffentl. Gesundheitsdienst 1, H. 10, 398 (1935).

für die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt als auch für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor, so hat der *Richter* die *Wahl*¹. Hier kommen namentlich solche Fälle in Frage, wo es sich um Geistesstörungen nach Alkoholismus handelt.

Die in § 42c StGB. vorgesehene Unterbringung der Rauschgift-süchtigen habe ich in meiner Arbeit „Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit“² als besonderen Fortschritt erwähnt. Ich habe es als sehr erfreulich bezeichnet, daß hier nicht nur vom Alkohol, sondern auch von anderen Rauschgiften, zu denen Äther, Cocain, Haschisch, Opium und Morphin gehören, gesprochen wird.

„Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt kann stets nur neben einer Strafe angeordnet werden. Sie setzt voraus, daß andere Vorkehrungen nicht genügen, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“³.

Ein einschlägiger Fall ist der am 8. XI. 1908 geborene X. Nach erheblichem Alkoholmißbrauch bekommt er gelegentlich alkoholepileptische Anfälle. Zeitweilig wurde seine Arbeitslosenunterstützung von der Fürsorgestelle gesperrt. Er verpfändete in drei Wirtschaften seine Stempelkarte, sein Fahrrad und seine Invalidenkarte. Wegen Zechprellerei wurde er auf die Anzeige mehrerer Wirte hin in ein Strafverfahren verwickelt. Er erhielt eine Geldstrafe und wurde außerdem zu einer Überweisung in eine Trinkerheilanstalt verurteilt. Nach dem Vollstreckungsplan wurde er der Trinkerheilstätte Benninghausen zugeführt.

Ganz besonders wichtig ist vom Standpunkt der Verbrechensverhütung die Unterbringung von Morphinisten und Cocainisten in Entziehungsanstalten. Eine Frau, die sich kürzlich der Rezeptfälschung und des Diebstahls schuldig gemacht hatte, um zu Morphinium zu gelangen, wurde gemäß dem Ausführungsgesetz vom 16. X. 1934 in der Heilanstalt Eickelborn untergebracht.

Von der Möglichkeit der gerichtlichen Unterbringung von Trinkern und anderen Rauschgiftsüchtigen könnte nach meinen Erfahrungen weit mehr Gebrauch gemacht werden. In Benninghausen befindet sich auf Grund des § 42c StGB. die überraschend geringe Zahl von 3 Trinkern.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42a Ziff. 3 und § 42d StGB.).

Viel größer ist die Zahl der im Arbeitshaus auf Grund des § 42d StGB. in der westfälischen Anstalt Benninghausen untergebrachten Rechtsbrecher. Es handelt sich um 262 Personen.

¹ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz. Erläutert von Schäfer-Wagner-Schafheutle. Berlin: Verlag Vahlen 1934, 125.

² L. c., S. 109.

³ Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933. Herausgegeben von Gütt-Rüdin-Ruttke. München: Verlag Lehmann 1934, 185.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus „wird in einem großen Teil der Länder bisher noch nicht in eigenen Anstalten der Justizverwaltung durchgeführt. Für Preußen ist zwar in § 5 des Gesetzes vom 16. X. 1934 bestimmt, daß die Unterbringung in einem Arbeitshaus von der Justizverwaltung zu vollziehen ist. Es ist auch beabsichtigt, den Vollzug in eigenen Anstalten der Justizverwaltung durchzuführen. Da ihr aber bisher solche Anstalten noch nicht zur Verfügung stehen, werden für die Übergangszeit die Verurteilten auf Grund von Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte mit den Provinzialverwaltungen in den Provinzialarbeitshäusern untergebracht¹.“

Es wirkt wie eine erfrischende Brise, wenn es in einem amtsgerichtlichen Urteil vom 2. V. 1935 lautet: „Der einschlägig vorbestrafte Angeklagte wird wegen Landstreichens und Bettelns zu einer Haftstrafe von 3 Wochen verurteilt. Nach verbüßter Strafe ist der Angeklagte in einem Arbeitshaus unterzubringen.“

Der Segen dieses Urteils beruht einmal darin, daß die bekannten *άνδρες πολύτροποι*, die Tippelbrüder, von der Landstraße hinweggefegt und andererseits an ein geordnetes Leben gewöhnt werden.

Von großem ärztlichen Interesse ist eine am 9. IX. 1935 erlassene Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, *Nr. III s¹ 1148*. Sie besagt folgendes:

„Eine schwangere Arbeitshausgefangene ist, wenn die Unterbringung im Arbeitshaus nicht unterbrochen wird, zur Entbindung nach Möglichkeit in eine Entbindungsanstalt überzuführen (vgl. § 110 Z. 1 Satz 2 DVO.). Erscheint sowohl die Vornahme der Entbindung in einer Entbindungsanstalt als die Vornahme der Entbindung im Arbeitshause selbst untunlich, so kann die Entbindung in einer zur Aufnahme weiblicher Straf- oder Untersuchungsgefangenen zuständigen Vollzugsanstalt vorgenommen werden, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen ist.

Für die Unfruchtbarmachung von Arbeitshausgefangenen gelten die Vorschriften unter Ziffer 6 der Rundverfügung vom 23. III. 1934 — VIII 99 — entsprechend.“

Nunmehr komme ich

Zur Sicherungsverwahrung (§ 42a Ziff. 4 und § 42e StGB.).

Nach einer mir gewordenen Mitteilung des Reichsjustizministeriums werden die zur Sicherungsverwahrung Verurteilten bisher in besonderen Anstalten der einzelnen Bezirke verwahrt. Es sind jedoch Erwägungen im Gange, Sicherungsverwahrungsanstalten für größere Gruppen (Westen, Mitte, Osten) zu schaffen. Die Schaffung bleibt aber noch vorbehalten. Die Strafanstalten, welche in den verschiedenen Ländern für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten bestimmt sind, erwähnt neuerdings *Haidinger*¹.

Nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 9. III. 1934 — 1 D 173/34² — muß die Frage, „ob die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, namentlich auch nach Maßgabe der Sachlage beurteilt werden, die voraussichtlich nach der Beendigung des Strafvollzuges zu Beginn

¹ *Haidinger*, I. c., S. 222—224. — ² Dtsch. Justiz 96, 646, 647 (1934).

der Sicherungsverwahrung bestehen wird“. „Die öffentliche Sicherheit kann die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur erfordern, wenn diese nicht nur gegenwärtig, sondern auch nach dem Ende der Strafverbüßung voraussichtlich notwendig ist, da die Volksgemeinschaft während des Strafvollzuges ohnehin gesichert ist.“

Vor kurzem lag mir ein praktischer Fall vor, bei dem der Verteidiger gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung Einspruch erhob, da das Strafende erst 1936 sei und man jetzt noch nicht voraussehen könne, ob auch am Ende der Strafverbüßung die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Der erkennende Senat lehnte jedoch diesen Einspruch ab.

Am 8. VI. 1934 hat das Reichsgericht in einem einschlägigen Urteil — I D 485/34¹ — überdies entschieden, daß „hinsichtlich der Frage, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten voraussichtlich auch im Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Strafhafte noch bestehen wird, die Anforderungen nicht überspannt werden“ dürfen . . . „Es muß“ vielmehr „im Hinblick auf die bisherige Häufung seiner Straftaten und die bisher gezeigte Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß er in Fortwirkung seines verbrecherischen Hanges auch in Zukunft den Rechtsfrieden in erheblicher Weise stören werde.“

In diesem Urteil wird auch auf die Möglichkeit der Nachprüfung der gerichtlichen Anordnung bei einer durch den Strafvollzug erreichten Besserung hingewiesen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen ist die Festlegung einer Indikation für die Sicherungsverwahrung auf Grund exakter erb- und konstitutionsbiologischer Untersuchungen. Diese Tatsache werde ich durch Wiedergabe kriminalbiologisch genau untersuchter Einzelfälle, die einer späteren Veröffentlichung vorbehalten werden muß, erhärten. Einige Untersuchungsergebnisse über 100 von mir beobachtete Sicherungsverwahrte will ich schon jetzt zusammenfassend auszugsweise wiedergeben:

1. *Besonders hervortretende Ursachen der Verbrecherlaufbahn:* Asoziale Charakterstruktur, sittliche Verwahrlosung, Arbeitsscheu, für Sittlichkeitsverbrecher mehr oder minder perverser oder übersteigertes Sexualtrieb. Die Anlage, insbesondere die psychopathische Konstitution und die ererbte „spezifische Form verbrecherischer Betätigung“ im Sinne *Fetschers*² ist bedeutungsvoller als das Milieu.

2. *Delikte der 100 Sicherungsverwahrten:* a) In der überwiegenden Mehrzahl (etwa 90%) Eigentumsdelikte, einschließlich der Einbruchsdiebstähle. b) Sittlichkeitsdelikte, insbesondere jene, für die die Entmannung nur zweifelhaften Erfolg verspricht. c) Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung.

3. *Einstellung der Verurteilten zur Sicherungsverwahrung:* a) Sie wird als ein überaus großes Übel betrachtet wegen des im Menschen wohnenden Freiheitsdranges (besonders von jenen, die längere Frei-

¹ Dtsch. Justiz 96, 969, 970 (1934). — ² L. c.

heitsstrafen verbüßt haben) und wegen der Ungewißheit der Dauer der Sicherungsverwahrung. b) Sie wird theoretisch als richtige Maßnahme zur Eindämmung und Verhütung der Verbrechen anerkannt, jedoch für den Betreffenden selbst als eine zu strenge Maßnahme oder als für ihn nicht anzuwendend erachtet, weil er noch nicht zu den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern gerechnet werden will. c) *Mittel*, welche die Gewohnheitsverbrecher anwenden, um die Sicherungsverwahrung von sich abzuwenden: aa) Die Gewohnheitsverbrecher suchen darzulegen, daß sie nicht gemeingefährlich sind, wälzen die Schuld ihrer Verbrechertat ab auf die Umweltverhältnisse, auf Verführung, schlechte Gesellschaft, schlechte Erziehung, auf wirtschaftliche Notlage, auf die früheren politischen Verhältnisse, auf das Fehlen strengerer Gesetze, auch auf eigenen Leichtsinns und auf Willensschwäche, verneinen durchweg verbrecherische Neigung, betrachten sich als Opfer der Zeit und der Verhältnisse. bb) Sie gestehen ihre Straftaten zwar ein, suchen sie aber abzuweichen, zu beschönigen, die Hauptschuld auf andere abzuwälzen und so darzulegen, daß die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung für sie nicht gegeben sind. cc) Sie bekunden Reue und bitten, ihnen nochmals Gelegenheit zur Besserung zu geben, versprechen auch, die notwendigen Maßnahmen zur Besserung zu ergreifen, wollen im Zuchthaus zur Einsicht gekommen sein. dd) Sie schildern die Verhältnisse, in die sie voraussichtlich nach ihrer Haftentlassung hineinkommen, und die sie vor dem Rückfall schützen werden: Arbeit, Heirat, neues Reich, Furcht vor der Sicherungsverwahrung. ee) Sie führen ihre Verdienste im Kriege an und bekunden ihre patriotische Gesinnung, um die Richter geneigt zu machen, noch einmal von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abzusehen. d) Fast alle bäumen sich gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf und legen Berufung ein. Nur ein ganz geringer Teil fügt sich in sein Schicksal, teils aus Stumpfsinn, teils wegen der Aussichtslosigkeit der Gegenmaßnahmen. e) Sie betrachten sich nicht als Sträflinge und wünschen zum Unterschied von diesen andere Kleider.

4. Bei den 100 beobachteten Sicherungsverwahrten sind die verschiedensten „*Persönlichkeitsstrukturen*“¹ vertreten: a) Die Cyclothymie ist häufiger als die Schizothymie. b) Die „Ichsteigerung“¹ ist vorherrschend über die „Ichminderung“¹. c) Auffallend häufig ist die „Extraversion“¹, insbesondere bei Eigentumsverbrechern. d) Die Aggressivität tritt hervor bei Gewaltverbrechern (Einbruch, Trunkenheitsdelikte). e) Das sexuelle Triebleben steht im Vordergrund bei Sittlichkeitsverbrechern.

¹ Vgl. Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie. Wien: Verlag Julius Springer 1927, 163—197. — Vgl. auch Kretschmer, Körperbau und Charakter. 3. Aufl. Berlin: Verlag Julius Springer 1922.

Schluß.

Die Betrachtung der Psychologie der Sicherungsverwahrten führt die Sachkundigen zu dem lebhaften Wunsche, daß auch die zwar noch nicht kriminellen, aber hart vor den Pforten des Verbrechens stehenden gesellschaftsschädlichen Verwahrlosten durch ein Verwahrungsgesetz erfaßt werden. Dadurch würde das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung in glücklicher Weise nach der prophylaktischen Seite hin ergänzt werden können. Nach dieser Richtung ist ein von mir beobachteter Fall sehr lehrreich gewesen. Es handelte sich um einen morphinistischen Apotheker, der sicherlich seine Familie vollständig zugrunde gerichtet haben würde, wenn nicht eine überaus pflichtbewußte Frau, nachdem sie vergeblich bei vielen Gutachtern angeklopft hatte, endlich nach Jahrzehnten kurz vor dem drohenden Ruin einen Sachverständigen gefunden hätte, der rasch entschlossen einen Richter veranlaßte, die schützende Gesetzesklinke des § 6 BGB. anzupacken. Die Durchführung eines Verwahrungsgesetzes wäre allerdings nach Lage des Falles viel wirksamer gewesen.

Aus meinen Darlegungen ergibt sich folgendes: Die Möglichkeiten, Straftaten vorzubeugen, vor allen Dingen in solchen Fällen, wo es sich um ein gewohnheitsmäßiges Verbrechen handelt, sind in der Vergangenheit nicht immer in der notwendigen Weise beachtet worden. Es bestand vielmehr die Gefahr, daß durch einen allzu schlaff und heilpädagogisch magis in operatione quam in opere eingestellten Strafvollzug „die Unglückswege des Schicksals“, um ein Wort des *Properz* zu gebrauchen, „künstlich vermehrt“¹ wurden. Dagegen hat die Regierung des Dritten Reiches durch ihre energischen Maßnahmen uns den Weg eröffnet, Straftaten durch strenge gesetzliche Vorkehrungen zu verhüten und zu vermindern. Damit hat sie in glückhafter Weise das Wort des *Seneca* wahr gemacht: „Calcere ipsas necessitates licet“². („Man darf zuweilen der Notwendigkeit selbst die Spuren geben.“)

Wechselrede zum Vortrage Többen: Herr *Mezger*-München (Professor für Strafrecht) führt aus, daß verschiedene Sicherungsmaßregeln miteinander verbunden werden könnten. Damit sei ein ausgezeichnetes Mittel für eine sachgemäße Behandlung des individuellen Falles gegeben, von dem in noch umfassenderen Maße als bisher Gebrauch gemacht werden sollte. Hierbei bedürfe es einer besonders verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen dem Richter und den medizinischen Sachverständigen.

Herr *Többen* stimmt im Schlußwort Herrn *Mezger* zu.

¹ Fortunae miseras auximus arte vias. Eleg. III, 7, 32.

² *Seneca*, Epist. 12, 10.